Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung

Diese Bedingungen sind Bestandteil aller von uns eingegangenen Vertragsbeziehungen. Mit Annahme unserer Auftragsbestätigung oder Lieferung oder Leistung anerkennt der Kunde unsere Bedingungen unter Verzicht auf Bedingungen oder AGB anderen Inhalts. Unsere Bedingungen werden durch Erklärung Dritter nicht geändert oder aufgehoben, auch wenn wir nicht widersprechen; dies gilt insbesondere auch für unsere Rechte aus Eigentumsvorbehalt. Eine Änderung unserer Bedingungen vor und auch nach Vertragsabschluß kann ausschließlich durch schriftliche Vorlage eines Änderungsangebotes erfolgen, das nur bei unserer schriftlichen Bestätigung mit deren Inhalt wirksam wird. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bedingung eine zulässige, wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu vereinbaren. Gegenüber Nichtkaufleuten gelten unsere Bedingungen nach Maßgabe des AGB-Gesetzes. Soweit nachfolgende Begriffe wie Lieferung, Lieferfrist, Lieferzeit usw. verwendet werden, ist damit auch die im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages erfasste Werkleistung, Leistungsfrist, Leistungszeit usw. gemeint.

2. Angebot, Vertrag, Rücktritt

Unsere Angebote sind unverbindlich und in Bezug auf Preise und Lieferungsmöglichkeit freibleibend. Vertragsabreden kommen ausschließlich durch unsere schriftliche Bestätigung und nur mit deren Inhalt zustande; das gilt auch für Änderungen.Unsere Werbung, Angebote und Bestätigungsschreiben enthalten keine Eigenschaftszusicherungen. Zugesicherte Eigenschaften müssen als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Angabe von üblichen DIN-Normen, Laborwerten und ähnlichem verpflichtet uns nicht zu anwendungstechnischer Beratung o. ä. Inhalt unserer Verträge sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Zeit der Abgabe unserer Erklärung. Spätere Erkenntnisse verpflichten uns nicht zur Erfüllung oder Gewährleistung. Verzögert sich eine uns vertraglich obliegende Leistung oder Nebenleistung um zwei Wochen über einen vorgesehenen Termin hinaus, kann uns der Kunde schriftlich auffordern, binnen angemessener Nachfrist die Vertragspflicht zu erfüllen. Liegen besondere Umstände nicht vor, gelten drei Wochen als angemessene Nachfrist Mit dieser Mahnung geraten wir in Verzug unbeschadet des Rechtes des Kunden, sich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf unserer Seite vorzeitig vom Vertrag zu lösen. Vollständig oder teilweise vom Vertrag zurücktreten können wir, wenn der Kunde nicht unerheblich gegen Vertragspflichten verstößt oder die Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit fehlt oder entfällt und der Kunde trotz Aufforderung weder Sicherheit noch angemessene Vorleistung erbringt. Bei Rücknahme oder Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären; es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Rücktritt nach dem Abzahlungsgesetz vor. Die Listen- und Angebotspreise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

3. Lieferung

Die von uns genannten Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden; die Vereinbarung von Fixterminen ist ausgeschlossen. Zu Teilleistungen in angemessenem Umfang sind wir berechtigt, falls dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Ist der Kunde mit der Annahme einer unserer Leistungen oder Lieferungen in Annahmeverzug, sind wir zur Einlagerung auf Gefahr und Kosten des Kunden berechtigt. Mit Annahmeverzug des Kunden werden unsere Forderungen fällig. Bis zum Ausgleich von Haupt- und Verzugsforderungen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an unserer Lieferung oder Leistung zu. Im Fall höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - einschließlich solcher Umstände bei der Warenbeschaffung und Warenauslieferung, auch wenn diese Umstände auf Seiten unseres Vorlieferanten eintreten, verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist angemessen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Dauert eine Lieferverzögerung aufgrund Umständen vorgenannter Art länger als zwei Monate, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Verlängert sich die Lieferzeit oder erlischt die Lieferverpflichtung aus den genannten Umständen, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Liefermenge und Lieferzeit von Importartikeln wird zugesagt mit dem Vorbehalt, dass wir uns nur zu verkehrsüblichen und angemessenen Beschaffungsmaßnahmen verpflichten. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer (Post, Bahn, Spediteur usw.) geht die Gefahr auf den Kunden über; bei Lieferung mit unseren Fahrzeugen erfolgt Gefahrübergang und Übergabe der Ware dadurch, dass wir das beladene Fahrzeug und damit die Ware auf befestigter Fahrbahn vor dem Grundstück, auf dem anzuliefern ist, zur Verfügung stellen. Versand und Verpackung erfolgen nach unserem sorgfältigen Ermessen, jedoch ohne Übernahme einer Haftung, sofern wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln. Sonderleistungen, wie Abladen, Ladehilfe o. ä., werden ausschließlich auf Wunsch, Rechnung und Gefahr des Kunden erbracht, und wir haften nur bei Vorsatz. Unsere Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Technische Änderungen im Sinne einer technischen Weiterentwicklung behalten wir uns vor. Durch Herstellung und/oder Weiterentwicklung bedingte geringfügige Änderungen billigt der Kunde als vertragsgerecht; dies gilt nur, wenn es sich nach verkehrsüblicher Auffassung um zumutbare Abweichungen handelt. ie Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen und bedarf zur Wirksamkeit unsere schriftliche Zustimmung. Wird der Transport mit einem Fahrzeug oder mit Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeugs gewährleistet ist. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend Güterfernverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gem. GNT berechnet. Verlangt der Besteller gleichwohl Hilfestellung beim Abladen (einschl. Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung, ausgenommen die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge. Erfolgt die Einlagerung der Ware bei uns aufgrund Annahmeverzuges, geht die Gefahr der Verschlechterung und/oder des Untergangs der Ware auf den Besteller über. Eine entsprechende Lagergebühr kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Mit Einlagerung aufgrund Annahmeverzugs wird die Warenrechnung fällig.

4. Zahlung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht ausgewiesen. Sie wird zusätzlich berechnet. Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug sofort zahlbar. Fälligkeit tritt insbesondere auch ein, wenn dem Kunden die Ware bereitgestellt wird und er Abruf oder Annahme verweigert. Von der sofortigen Fälligkeit abweichende Zahlungsziele und Skonto bedürfen besonderer Vereinbarung. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung ein nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Datum unserer Rechnung. Verzugszins wird geltend gemacht in jeweils banküblicher Höhe der Kosten eines Kontokorrentkredites, mindestens jedoch in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Nachweis eines weitergehenden Schaden- und Ersatzanspruches bleibt vorbehalten. Skonto kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Verpflichtungen des Kunden aus unseren früheren Lieferungen vollständig erfüllt sind. Stehen uns Forderungen aus verschiedenen Lieferungen zu, behalten wir uns die Verrechnung auf eine Forderung nach unserer Wahl vor. Die Angabe eines anderweitigen Verwendungszweckes durch den Kunden bindet uns nicht, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet Bei Verzug des Kunden oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis Vorauszahlung in angemessener Höhe oder Sicherheit geleistet ist. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontspesen, Wechselspesen und Wechselkosten trägt der Besteller. Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Verträgen im Rahmen der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Ware bis zur völligen Bezahlung aller, auch künftig entstehender, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen auf bestimmte bezeichnete Waren erfolgen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert oder verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung auf uns übergeht und der Eigentumsvorbehalt durch den Kunden an seine Abnehmer weitergeleitet wird. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung o. ä., sind nicht zulässig. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder aus der sonstigen Verwendung der Ware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand ab im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Verwahrung erfolgt mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Ein Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB ist an uns abgetreten. Übersteigt nach Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Kunden seine Forderung gegen Dritte den Wert unserer Lieferung und unseres Miteigentums und wird der Kunde durch die Abtretung der Gesamtforderung an uns unverhältnismäßig beeinträchtigt, so geben wir auf Verlangen und Nachweis die Abtretung frei, soweit sie den Bruttorechnungswert unserer Lieferung zuzüglich 20 % übersteigt. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Lieferforderungen um mehr als insgesamt 10 %, so geben wir auf Verlangen des Kunden die Sicherungen insoweit frei. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen; im Fall der Pfändung ist uns das Pfändungsprotokoll oder der Pfändungsbeschluß vorzulegen. Der Kunde erstattet uns Kosten, die uns aus der notwendigen Verfolgung unserer Rechte entstehen. Trotz der an uns abgetretenen Rechte ist der Kunde berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit möglichen Widerruf durch uns einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge gesondert zu verwahren und sofort an uns abzuführen. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Dritten mitzuteilen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Waren berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport Erforderliche zu tun. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns, liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

6. Gewährleistung

Bei Anlieferung unserer Ware, insbesondere von Glas, ist der Kunde zu sorgfältiger Prüfung der Lieferung, insbesondere auf Transportschäden hin, verpflichtet. Offensichtliche Mängel sind sofort, längstens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung, anzuzeigen. Nicht offensichtliche möglichst innerhalb von acht Tagen nach Feststellung, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Lieferung. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach. Für Bauleistungen gilt Gewährleistung gemäß §13 VOB/B. Verursacht ein festgestellter Mangel bei objektiver Würdigung nur einen geringen Nachteil, so kann der Kunde ausschließlich Minderung der Vergütung geltend machen, wenn die für eine Nachbesserung oder Neulieferung notwendigen Aufwendungen unverhältnismäßig sind; unverhältnismäßig sind die Aufwendungen, wenn der Mangel die wesentlichen Funktionen der Ware nicht beeinträchtigt und die Verbesserung durch Mangelbeseitigung nur unwesentlich ist. Sind wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist außerstande, erfolgreich nachzubessern oder Ersatz zu liefern, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Etwaige weitergehende Gewährleistungs- oder Garantieerklärungen unserer Zulieferer geben wir ohne eigene Verpflichtung an den Kunden weiter.

7. Haftung

Leistungsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben oder die wir nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht haben, verpflichten uns nicht zum Schadenersatz. Die Haftung für Mangelfolgeschäden bei Gewährleistung ist nach dieser Maßgabe eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Sind wir zum Schadenersatz verpflichtet, so ist unsere Haftung auf solche Schadenfälle und den Schadenumfang begrenzt, der im Rahmen der Belieferung unseres Kunden nicht ungewöhnlich und bei sorgfältiger Vorausschau vorhersehbar ist. Sind wir zum Schadenersatz verpflichtet, so ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Brutto-Rechnungswert des gestörten Vertragsverhältnisses. (1) Wir können von dem Vertrag zurücktreten, wenn a) der Besteller seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt, im Falle einer erheblichen Verletzung auch ohne vorherige Abmahnung; b) die Vermögenslage des Bestellers sich derart verschlechtert, daß die Erbringung seiner Leistung gefährdet ist; c) wir uns die zu liefernden Waren selbst von Dritten beschaffen müssen und dies nicht möglich ist. (2) Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus dem Gesichtspunkt des anfänglichen Unvermögens oder wegen verschuldensunabhängiger Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen werden. Dieser Haftungsausschluß betrifft Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung und unerlaubter Handlung.

8. Persönliche Haftung für juristische Personen

Firmen, mit denen wir in laufenden Geschäftsbeziehungen stehen oder die mit uns in Geschäftsbeziehungen eintreten, sind verpflichtet, uns über bestehende oder auftretende Insolvenzrisiken zu informieren. Bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Informationspflicht haften uns Gesellschafter und/ oder Geschäftsführer juristischer Personen persönlich für den Ersatz des vollen Schadens, der uns durch diese Pflichtverletzung entsteht.

9. Technische und weitere Lieferbedingungen

Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus den Preislisten, insbesondere solche über Maße und deren Berechnung, Preisermittlung, Maßtoleranzen, Struktur- und Farbabweichungen, Verpackung, Kisten- und Packungsinhalt, Frachtkosten, Transportversicherung usw. Soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die handelsüblichen Bedingungen. Alle technischen Daten, insbesondere bei Isolierglas (Schallschutz-, Wärmedämmwert u. a.) beruhen auf Angaben der jeweiligen Hersteller. Eine Gewährleistung hierfür wird von uns nicht übernommen. Wünsche des Kunden zur nachträglichen Änderung oder Streichung des Auftrages können ausnahmsweise und nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Bis dahin entstandene/ angefallene Vergütungsteile sind in jedem Fall an uns zu erstatten. Für die Verpackung und deren Berechnung sind die jeweiligen Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend. Einwegverpackung geht in das Eigentum des Kunden über und wird nicht zurückgenommen. Bei Anlieferung von oder auf Transportmitteln, wie Mehrweg-Gestellen, Paletten, Kisten usw., bleiben diese unser oder der Lieferwerke Eigentum. Bei nicht fristgerechter Rückgabe, oder Rückgabe im beschädigten oder nicht vollständigen Zustand, erfolgt Berechnung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, so ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinbarungen unser Geschäftssitz bzw. nach unserer Wahl der Ort unserer Niederlassung. Dies gilt auch für Schecks und Wechsel unabhängig davon, an welchen Orten diese zahlbar gestellt sind.